

Geschäftsverzeichnismrn. 1899 und 1900
Urteil Nr. 98/2001 vom 13. Juli 2001

## URTEIL

---

*In Sachen:* Klagen auf Nichtigerklärung von Artikel 10 des Gesetzes vom 24. Dezember 1999 zur Festlegung sozialer und sonstiger Bestimmungen (bezüglich des Beitrags auf den Umsatz bestimmter pharmazeutischer Produkte), erhoben von der Gesellschaft niederländischen Rechts Merck Sharp & Dohme BV und von der VoG Agim.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und H. Boel, den Richtern L. François, R. Henneuse, M. Bossuyt und A. Alen, und der Ehrenrichterin J. Delruelle gemäß Artikel 60*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

## I. *Gegenstand der Klagen*

Mit Klageschriften, die dem Hof mit am 29. Februar 2000 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen zugesandt wurden und am 1. März 2000 in der Kanzlei eingegangen sind, wurde Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 10 des Gesetzes vom 24. Dezember 1999 zur Festlegung sozialer und sonstiger Bestimmungen (bezüglich des Beitrags auf den Umsatz bestimmter pharmazeutischer Produkte), veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 31. Dezember 1999, dritte Ausgabe, erhoben von der Gesellschaft niederländischen Rechts Merck Sharp & Dohme BV, mit Betriebssitz in 1180 Brüssel, chaussée de Waterloo 1135, und der VoG Agim, mit Vereinigungssitz in 1000 Brüssel, square Marie-Louise 49.

## II. *Verfahren*

Durch Anordnungen vom 1. März 2000 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der jeweiligen Besetzungen bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes in den jeweiligen Rechtssachen nicht für anwendbar erachtet.

Durch Anordnung vom 7. März 2000 hat der Hof die Rechtssachen verbunden.

Die Klagen wurden gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 24. März 2000 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 8. April 2000.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- dem Ministerrat, rue de la Loi 16, 1000 Brüssel, mit am 11. Mai 2000 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief, in der Rechtssache Nr. 1899,

- dem Ministerrat, rue de la Loi 16, 1000 Brüssel, mit am 11. Mai 2000 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief, in der Rechtssache Nr. 1900.

Diese Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 18. Mai 2000 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief notifiziert.

Erwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- der klagenden Partei in der Rechtssache Nr. 1899, mit am 15. Juni 2000 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- den klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 1900, mit am 15. Juni 2000 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Durch Anordnungen vom 29. Juni 2000 und vom 30. Januar 2001 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 28. Februar 2001 bzw. 29. August 2001 verlängert.

Durch Anordnung vom 20. März 2001 hat der Hof die Besetzung um den Richter A. Alen ergänzt.

Durch Anordnung vom 28. März 2001 hat der Hof die Rechtssachen für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 17. April 2001 anberaumt

Die Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 2. April 2001 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 17. April 2001

- erschienen

. RA X. Leurquin, ebenfalls *loco* RA R. Vander Elst, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien in den jeweiligen Rechtssachen,

. RA J.-M. Wolter, ebenfalls *loco* J. Vanden Eynde, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter R. Henneuse und M. Bossuyt Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachgebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

### III. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

#### *Erster Klagegrund*

##### *Standpunkt der klagenden Parteien*

A.1.1. Der erste Klagegrund ist abgeleitet aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Grundsätzen der Gewaltentrennung, der Unabhängigkeit der Richter, der Vorherrschaft des Rechts, dem Verstoß gegen das Recht auf ein gerechtes Verfahren und das Erfordernis der Waffengleichheit sowie dem Verstoß gegen die Artikel 6 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

A.1.2. Die klagenden Parteien legen dar, daß sie beim Staatsrat Klagen auf Nichtigerklärung der königlichen Erlasse vom 22. Dezember 1995 und 28. Oktober 1996 über die Beiträge für 1995 und 1996 eingereicht hätten.

Sie führen an, daß die angefochtene Bestimmung im Laufe des Verfahrens Bestimmungen, die von den besagten königlichen Erlassen festgesetzt worden seien, « durch identische Bestimmungen gesetzgeberischer Art und mit rückwirkender Kraft » abänderten.

« Unter Berücksichtigung ihrer Zielsetzung, ihrer Auswirkungen, des Zeitpunktes ihrer Annahme und der Modalitäten ihrer Ausarbeitung » stelle diese Praxis « eine deutliche Einmischung der föderalen gesetzgebenden Gewalt in die Rechtspflege dar mit dem Versuch, in entscheidender Weise Einfluß auf den Ablauf eines schwebenden Gerichtsverfahrens, in dem der Föderalstaat die Gegenpartei ist, zu nehmen ».

### *Standpunkt des Ministerrates*

A.2.1. Der Ministerrat führt an, daß die vor dem Staatsrat angefochtenen königlichen Erlasse durch das Gesetz vom 22. Februar 1998 zur Festlegung sozialer Bestimmungen zurückgezogen worden seien. Folglich ergebe sich die vorgebliche Einmischung, vorausgesetzt, sie sei erwiesen, nicht aus den Bestimmungen von Artikel 10 des Gesetzes vom 24. Dezember 1999, der im vorliegenden Fall angefochten werde, sondern aus dem Gesetz vom 22. Februar 1998, das der Hof durch sein Urteil Nr. 97/99 vom 15. September 1999 bestätigt habe. Der Hof habe den Standpunkt vertreten, daß diese Bestimmung, selbst wenn sie insbesondere für den Beitrag 1996 eine rückwirkende Kraft habe, keine neue Bestimmung im Vergleich zu denjenigen des königlichen Erlasses vom 26. Oktober 1996 enthielten und sich darauf beschränkt habe, die Bestimmungen zu konsolidieren, deren Tragweite den Adressaten bekannt sei (B.29).

A.2.2. Der Ministerrat fügt hinzu, daß die Bestimmungen von Artikel 10 des Gesetzes vom 24. Dezember 1999 mit denjenigen von Artikel 147 des Gesetzes vom 25. Januar 1999 zur Festlegung sozialer Bestimmungen identisch seien und keine rückwirkende Kraft besäßen. Der Gesetzgeber habe es im Hinblick auf die Festlegung eines neuen Beitrags für die Jahre 1999 und 2000 vorgezogen, die angefochtenen Bestimmungen zu ersetzen, indem er sie integral übernommen habe, statt gewisse Änderungen daran vorzunehmen.

Ausgehend von den Vorarbeiten zu den beiden obengenannten Bestimmungen rechtfertigt der Ministerrat die Anwendung dieser gesetzgeberischen Technik mit Gründen der Einfachheit und der Verständlichkeit sowie mit der Unmöglichkeit, Bestimmungen über frühere, bereits erhaltene Beiträge, deren Abrechnung nicht abgeschlossen sei, aufzuheben.

Der Ministerrat zitiert das Urteil Nr. 97/99 vom 15. September 1999 und hebt hervor, daß die vom Gesetzgeber zur Festlegung von Gesetzen angewandten Techniken nicht beurteilt werden dürften, es sei denn, sie hätten an sich zur Folge, daß Behandlungsunterschiede geschaffen würden.

### *Antwort der klagenden Parteien*

A.3. Nach Auffassung der klagenden Parteien beweise die Art und Weise der Ausarbeitung der angefochtenen Bestimmung, daß diese ein gesetzgeberisches Eingreifen in ein schwebendes Verfahren darstelle.

Die klagenden Parteien sind der Auffassung, daß der Ministerrat die mit der Rechtskraft *erga omnes* des Urteils Nr. 97/99 verbundenen Grenzen mißachte; dieses beschränke sich auf die Feststellung, daß die Gesetze vom 22. Februar 1998 und 25. Januar 1999 nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstießen.

In bezug auf den zweiten Teil des Klagegrunds stelle die angefochtene Bestimmung - die nach der von den klagenden Parteien zitierten Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte hinsichtlich ihrer Auswirkungen sowie des Zeitpunktes und der Weise ihrer Annahme beurteilt werde - einen Verstoß gegen das Recht auf ein gerechtes Verfahren und gegen das Erfordernis der Waffengleichheit dar, der durch die Artikel 6 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention verboten sei.

### *Zweiter Klagegrund*

#### *Standpunkt der klagenden Parteien*

A.4.1. Der zweite Klagegrund ist abgeleitet aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Gesetzgebung und der Rechtssicherheit, dem Verstoß gegen den allgemeinen Grundsatz, der es erfordere, innerhalb einer angemessenen Frist ein Urteil zu erhalten, sowie dem Verstoß gegen die Artikel 6 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

A.4.2. Artikel 10 des Gesetzes vom 24. Dezember 1999 verpflichte die klagenden Parteien, die Nichtigkeitsklärung dieser Bestimmung zu fordern, um ihr Interesse im Rahmen der beim Staatsrat eingereichten Klagen aufrechtzuerhalten; durch diese Klage werde die Lösung der schwebenden Verfahren vor der Verwaltungsgerichtsbarkeit über die Grenzen der allgemeinen Frist hinaus verzögert.

A.4.3. Der Gesetzgeber müsse im Rahmen seiner relativen Freiheit hinsichtlich der von ihm angewandten Technik darauf verzichten, diejenige dieser Techniken anzuwenden, die ohne Vorteil für das Gemeinwohl notwendigerweise zur Folge habe, daß die zur Lösung schwebender Gerichtsverfahren erforderliche Zeit über die Grenze der angemessenen Frist hinaus verlängert würde.

#### *Standpunkt des Ministerrates*

A.5.1. Der Ministerrat wirft ein, daß der zweite Klagegrund ebenso wie der erste von dem falschen Postulat ausgehe, daß der Gesetzgeber durch die Gesetze vom 25. Januar 1999 und vom 24. Dezember 1999 im Rahmen von vor dem Staatsrat anhängigen Verfahren eingeschritten sei; er beharrt darauf, daß weder Artikel 147 des Gesetzes vom 25. Januar 1999 noch Artikel 10 des Gesetzes vom 24. Dezember 1999 eine rückwirkende Kraft aufweise, was die klagenden Parteien in ihrem Erwidierungsschriftsatz erneut anfechten.

Der Ministerrat ist der Auffassung, es gebe keinen Grund dafür, daß der Hof eine andere Lösung annehme als diejenige, die er in seinem obengenannten Urteil Nr. 97/99 bestätigt habe.

#### *Dritter Klagegrund*

##### *Standpunkt der klagenden Parteien*

A.6.1. Der dritte Klagegrund ist abgeleitet aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Grundsätzen der Nichtrückwirkung der Rechtsvorschriften und der Rechtssicherheit, sowie dem Verstoß gegen Artikel 171 der Verfassung.

A.6.2. Die klagenden Parteien führen an, daß die Grundsätze der Nichtrückwirkung und der Rechtssicherheit es erforderten - besonders dann, wenn es darum gehe, einen finanziellen Beitrag aufzuerlegen -, daß alle Elemente dieses Beitrags spätestens am Ende des betreffenden Kalenderjahres festgelegt seien. Sie fügen hinzu, Artikel 171 der Verfassung schreibe ausdrücklich vor, daß die Steuern zugunsten des Föderalstaates jährlich beschlossen würden.

##### *Standpunkt des Ministerrates*

A.7.1. In bezug auf die Kritik der Rückwirkung verweist der Ministerrat auf die Prüfung der vorangehenden Klagegründe; im übrigen seien den pharmazeutischen Unternehmen seit der Veröffentlichung der angefochtenen königlichen Erlasse die Bedingungen, Sätze und Modalitäten der bemängelten Beiträge bekannt.

A.7.2. In bezug auf Artikel 171 der Verfassung führt der Ministerrat an, daß der Hof in seinem Urteil Nr. 97/99 die Übereinstimmung der Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Februar 1998 mit dieser Verfassungsbestimmung anerkannt habe; die Bestimmungen des Gesetzes vom 24. Dezember 1999 - die sich darauf beschränkten, für die Zukunft die Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Februar 1998 zu wiederholen - könnten *a fortiori* nicht Gegenstand einer Nichtigerklärung sein.

##### *Antwort der klagenden Parteien*

A.8.1. Die klagenden Parteien führen an, daß Artikel 10 des Gesetzes vom 24. Dezember 1999 eine rückwirkende Tragweite habe.

Sie sind der Auffassung, daß der Hof unter Punkt B.9 seines Urteils Nr. 97/99 implizit diese Auslegung von Artikel 147 des Gesetzes vom 25. Januar 1999 anerkannt habe; in diesem Urteil habe der Hof aufgrund des Ersatzes gewisser Bestimmungen des Gesetzes vom 22. Februar 1998 durch andere Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Januar 1999 festgestellt, daß die Parteien einstweilen das Interesse an der Nichtigerklärung der angefochtenen Bestimmungen des Gesetzes vom 22. Februar 1998 verloren hätten. Dieser Standpunkt sei nach Darlegung der klagenden Parteien nur dadurch zu erklären, daß das Gesetz vom 25. Januar 1999 rückwirkend die Zeitspanne abdecke, in der das Gesetz vom 22. Februar 1998 in Kraft gewesen sei.

A.8.2. Der Umstand, daß den klagenden Parteien in Wirklichkeit die Bestandteile eines finanziellen Beitrags seit der Veröffentlichung des königlichen Erlasses vom 28. Oktober 1996 bekannt gewesen seien, wird als bedeutungslos betrachtet.

A.8.3. In bezug auf die Lehre aus dem Urteil Nr. 97/99, das der Ministerrat anführe, insbesondere Punkt B.34, sind die klagenden Parteien der Auffassung, daß es nicht mit Artikel 171 der Verfassung zu vereinbaren sei, wenn ein Gesetz, das die ausführende Gewalt dazu ermächtige, Steuern zu erheben, in dem Sinne ausgelegt werde, « daß es diese Ermächtigung nicht nur für die Steuern, die durch zum Zeitpunkt [der Ermächtigung] bestehende Texte festgelegt sind, erteilt, sondern auch für diejenigen, die später durch rückwirkende Texte festgelegt werden könnten ».

- B -

### *Die angefochtene Bestimmung*

B.1.1. Die klagenden Parteien beantragen die Nichtigerklärung von Artikel 10 des Gesetzes vom 24. Dezember 1999 zur Festlegung sozialer und sonstiger Bestimmungen (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 31. Dezember 1999, dritte Ausgabe).

Dieser Artikel ändert Artikel 191 Absatz 1 Nr. 15 des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung ab, der bereits durch Artikel 133 des Gesetzes vom 22. Februar 1998 zur Festlegung sozialer Bestimmungen und durch Artikel 147 des Gesetzes vom 25. Januar 1999 zur Festlegung sozialer Bestimmungen abgeändert worden war.

Die aufeinanderfolgenden Fassungen von Artikel 191 Absatz 1 Nr. 15 lauten in der aus diesen verschiedenen gesetzgeberischen Maßnahmen hervorgehenden Form wie folgt.

B.1.2. Artikel 133 des Gesetzes vom 22. Februar 1998 hat Artikel 191 Absatz 1 des Gesetzes über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung hinsichtlich der Einkünfte des Landesinstituts für Kranken- und Invalidenversicherung (LIKIV) abgeändert, indem er Nr. 15 durch folgende Bestimmung ersetzt hat:

« dem Ertrag eines Beitrags auf den Umsatz, der auf dem belgischen Markt für die Arzneimittel erzielt wird, die in den Listen eingetragen sind, die dem Königlichen Erlaß vom 2. September 1980 zur Festlegung der Bedingungen, unter denen sich die Kranken- und Invalidenpflichtversicherung an den Kosten der Fertigarzneimittel und der ihnen gleichgesetzten Produkte beteiligt, beiliegen.

Dieser Beitrag geht zu Lasten der pharmazeutischen Betriebe, die diesen Umsatz im Jahr erzielt haben, das dem Jahr vorangeht, für das der Beitrag geschuldet wird.

Für die Jahre 1995, 1996 und 1998 wird die Höhe dieses Beitrags auf 2, 3 beziehungsweise 4 Prozent des Umsatzes festgelegt, der 1994, 1995 beziehungsweise 1997 erzielt worden ist.

Der Gesamtumsatz, der aufgrund des Herstellerpreises oder Preises ab Importeur berechnet wird, ist Gegenstand einer Erklärung, die pro Verpackung für den öffentlichen Verkauf oder - in Ermangelung einer solchen Verpackung - pro Einzelverpackung der in Absatz 1 erwähnten Arzneimittel aufgliedert sein muß.

Die vorerwähnten Erklärungen müssen datiert, unterzeichnet, für wahr und richtig erklärt sein und per Einschreibebrief beim Dienst für Gesundheitspflege des Landesinstituts für Kranken- und Invalidenversicherung, Avenue de Tervuren 211, 1150 Brüssel eingereicht werden. Für die Jahre 1995, 1996 und 1998 müssen sie vor dem 1. Februar 1996, dem 1. November 1996 beziehungsweise dem 1. Februar 1998 eingereicht werden.

Für die Jahre 1995, 1996 und 1998 muß der Beitrag vor dem 1. März 1996, dem 1. Dezember 1996 beziehungsweise dem 1. März 1998 auf das Konto Nr. 001-1950023-11 des Landesinstituts für Kranken- und Invalidenversicherung mit dem Vermerk 'Beitrag Umsatz 1994', 'Beitrag Umsatz 1995' beziehungsweise 'Beitrag Umsatz 1997' überwiesen werden.

[...]

Einnahmen, die auf vorerwähnten Beitrag zurückzuführen sind, werden in der Rechnung der Gesundheitspflegepflichtversicherung des Rechnungsjahres 1995 für den Beitrag Umsatz 1994 und des Rechnungsjahres 1996 für den Beitrag Umsatz 1995 aufgenommen. »

B.1.3. Der vorgenannte Artikel 191 Absatz 1 Nr. 15 wurde erneut abgeändert durch Artikel 147 des Gesetzes vom 25. Januar 1999 zur Festlegung sozialer Bestimmungen, der die Absätze 3, 5 und 6 sowie den letzten Absatz folgendermaßen abgeändert hat:

« 1. Absatz 3 wird durch folgenden Absatz ersetzt:

'Für die Jahre 1995, 1996, 1998 und 1999 wird die Höhe dieses Beitrags auf 2, 3, 4 beziehungsweise 4 Prozent des Umsatzes festgelegt, der 1994, 1995, 1997 beziehungsweise 1998 erzielt worden ist.'

2. Absatz 5 zweiter Satz wird durch folgenden Satz ersetzt:

'Für die Jahre 1995, 1996, 1998 und 1999 müssen sie vor dem 1. Februar 1996, dem 1. November 1996, dem 1. März 1999 beziehungsweise dem 1. April 1999 eingereicht werden.'

3. Absatz 6 wird durch folgenden Absatz ersetzt:

'Für die Jahre 1995, 1996, 1998 und 1999 muß der Beitrag vor dem 1. März 1996, dem 1. Dezember 1996, dem 1. April 1999 beziehungsweise dem 1. Mai 1999 auf das Konto

Nr. 001-1950023-11 des Landesinstituts für Kranken- und Invalidenversicherung mit dem Vermerk 'Beitrag Umsatz 1994', 'Beitrag Umsatz 1995', 'Beitrag Umsatz 1997' beziehungsweise 'Beitrag Umsatz 1998' überwiesen werden. '

4. Der letzte Absatz wird durch folgenden Absatz ersetzt:

' Einnahmen, die auf vorerwähnten Beitrag zurückzuführen sind, werden in der Rechnung der Gesundheitspflegepflichtversicherung des Rechnungsjahres 1995 für den Beitrag Umsatz 1994, des Rechnungsjahres 1996 für den Beitrag Umsatz 1995 und des Rechnungsjahres 1998 für den Beitrag Umsatz 1997 aufgenommen. ' »

B.1.4. Schließlich nimmt Artikel 10 des Gesetzes vom 24. Dezember 1999 zur Festlegung sozialer und sonstiger Bestimmungen - die in dieser Rechtssache angefochtene Bestimmung - am selben Artikel 191 Absatz 1 Nr. 15 folgende Änderungen vor:

« [...]

1. Absatz 3, abgeändert durch das Gesetz vom 25. Januar 1999, wird durch folgenden Absatz ersetzt:

' Für die Jahre 1995, 1996, 1998, 1999 und 2000 wird die Höhe dieses Beitrags auf 2, 3, 4, 4 beziehungsweise 4 Prozent des Umsatzes festgelegt, der 1994, 1995, 1997, 1998 beziehungsweise 1999 erzielt worden ist. '

2. In Absatz 5, abgeändert durch das Gesetz vom 25. Januar 1999, wird der letzte Satz durch folgende Bestimmung ersetzt:

' Für die Jahre 1995, 1996, 1998, 1999 und 2000 müssen sie vor dem 1. Februar 1996, dem 1. November 1996, dem 1. März 1999, dem 1. April 1999 beziehungsweise dem 1. Mai 2000 eingereicht werden. '

3. Absatz 6, abgeändert durch das Gesetz vom 25. Januar 1999, wird durch folgenden Absatz ersetzt:

' Für die Jahre 1995, 1996, 1998, 1999 und 2000 muß der Beitrag vor dem 1. März 1996, dem 1. Dezember 1996, dem 1. April 1999, dem 1. Mai 1999 beziehungsweise dem 1. Juni 2000 auf das Konto Nr. 001-1950023-11 des Landesinstituts für Kranken- und Invalidenversicherung mit dem Vermerk 'Beitrag Umsatz 1994', 'Beitrag Umsatz 1995', 'Beitrag Umsatz 1997', 'Beitrag Umsatz 1998' beziehungsweise 'Beitrag Umsatz 1999' überwiesen werden. '

4. Der letzte Absatz, abgeändert durch das Gesetz vom 25. Januar 1999, wird durch folgenden Absatz ersetzt:

' Einnahmen, die auf vorerwähnten Beitrag zurückzuführen sind, werden in der Rechnung der Gesundheitspflegepflichtversicherung des Rechnungsjahres 1995 für den Beitrag Umsatz 1994, des Rechnungsjahres 1996 für den Beitrag Umsatz 1995, des Rechnungsjahres 1998 für den

Beitrag Umsatz 1997 und des Rechnungsjahres 2000 für den Beitrag Umsatz 1999 aufgenommen.' »

B.2. Artikel 10 des Gesetzes vom 24. Dezember 1999 wird nur insofern angefochten, als er sich auf den Beitrag auf den auf dem belgischen Markt erzielten Umsatz mit rückzahlbaren Arzneimitteln, zu Lasten der pharmazeutischen Unternehmen, für das Jahr 1996 (Umsatz 1995; Rechtssache Nr. 1899) und für das Jahr 1995 (Umsatz 1994; Rechtssache Nr. 1900) bezieht.

Der Hof beschränkt seine Prüfung auf diesen Aspekt der angefochtenen Bestimmung.

#### *Zur Hauptsache*

B.3. Die drei Klagegründe, die zur Untermauerung der Klage angeführt werden, sind aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit verschiedenen allgemeinen Rechtsgrundsätzen und Verfassungs- oder Vertragsbestimmungen, abgeleitet.

Im ersten Klagegrund wird dem Gesetzgeber vorgeworfen, sich in zwei vor dem Staatsrat schwebende Verfahren eingemischt zu haben, indem er im Laufe des Verfahrens die durch die angefochtenen königlichen Erlasse festgelegten Bestimmungen zurückgezogen und durch « identische Bestimmungen gesetzgeberischer Art und mit rückwirkender Kraft » ersetzt habe; er verstoße somit auf diskriminierende Weise gegen die unter A.1.1 angeführten Bestimmungen und Grundsätze.

Im zweiten Klagegrund wird bemängelt, daß die angefochtene Bestimmung die klagenden Parteien zwingt, die Nichtigerklärung dieser Bestimmung zu beantragen, um ihr Interesse im Rahmen der beim Staatsrat eingereichten Klagen zu wahren, wodurch die Lösung dieser schwebenden Verfahren auf diskriminierende Weise über eine angemessene Frist hinaus verzögert werde; Artikel 10 verstoße somit gegen die unter A.4.1 angeführten Bestimmungen und Grundsätze.

Schließlich wird im dritten Klagegrund dem Gesetzgeber vorgeworfen, den pharmazeutischen Unternehmen rückwirkend einen Beitrag auferlegt zu haben, der nicht mit den Artikeln 10 und 11

der Verfassung in Verbindung mit Artikel 171 der Verfassung sowie mit mehreren allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu vereinbaren sei (A.6.1).

B.4. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots schließen nicht aus, daß ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, wenn feststeht, daß die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.5. Aus den Vorarbeiten zum Gesetz vom 24. Dezember 1999 geht hervor, daß der Gesetzgeber mit der damals geplanten Gesetzesänderung nicht die Bestimmungen über die Beiträge für die Jahre 1995, 1996, 1998 und 1999 anpassen, sondern lediglich einen ähnlichen Beitrag für das Jahr 2000 hinzufügen wollte (*Parl. Dok.*, Kammer, 1999-2000, Nr. 50.0297/001, S. 54). Indem er jedoch erwähnte, daß « es, weil die Abrechnung der vorangehenden Jahre noch nicht abgeschlossen ist, technisch ratsam ist, die Bezugnahmen auf diese Jahre im Gesetzestext beizubehalten », hat er es vorgezogen, die Bestimmungen, deren Abänderung durch Hinzufügen eines Beitrags für das Jahr 2000 notwendig wurde – auch aus dem Grund, weil diese Bestimmungen sich auf die Beiträge der vorangehenden Jahre bezogen –, integral zu übernehmen, statt sich lediglich auf die durch dieses Hinzufügen erforderlich gewordenen punktuellen Änderungen zu beschränken (*Parl. Dok.*, Kammer, 1999-2000, Nr. 50.0297/004, S. 4).

Wie aus B.1.2 und B.1.3 hervorgeht, ist Artikel 10 des Gesetzes vom 24. Dezember 1999, insofern er sich auf die Beiträge für die Jahre 1995 und 1996 bezieht, folglich inhaltlich identisch mit Artikel 147 des Gesetzes vom 25. Januar 1999, da diese Bestimmung den gleichen Gegenstand regelt; dieser Artikel 147 war selbst – da es weiterhin um die Beiträge für die Jahre 1995 und 1996 ging – identisch mit den entsprechenden Bestimmungen von Artikel 133 des Gesetzes vom 22. Februar 1998.

Aus diesen aufeinanderfolgenden Gesetzen ergibt sich, daß die Bestimmungen, die dem Hof zur Prüfung unterbreitet wurden, hinsichtlich der Beiträge für die Jahre 1995 und 1996 inhaltlich identisch sind mit den entsprechenden Bestimmungen von Artikel 133 des Gesetzes vom 22. Februar 1998.

Der Hof hat die gegen letztere Bestimmung vorgelegten Klagen durch sein Urteil Nr. 97/99 vom 15. September 1999 abgewiesen.

*In bezug auf den ersten und den dritten Klagegrund*

*Bezüglich des ersten Klagegrunds*

B.6. Nach Darlegung der klagenden Parteien stelle Artikel 10 des Gesetzes vom 24. Dezember 1999 « eine deutliche Einmischung der föderalen gesetzgebenden Gewalt in die Rechtspflege dar mit dem Versuch, in entscheidender Weise Einfluß auf den Ablauf eines schwebenden Gerichtsverfahrens, in dem der Föderalstaat die Gegenpartei ist, zu nehmen ». Daraus ergebe sich ein Verstoß « gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich und/oder in Verbindung mit den Grundsätzen der Gewaltentrennung, der Unabhängigkeit der Richter, der Vorherrschaft des Rechts, dem Recht auf ein gerechtes Verfahren und dem Erfordernis der Waffengleichheit sowie mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, so wie er durch den Europäischen Gerichtshof der Menschenrechte ausgelegt wird, wobei der besagte Artikel 6 an sich und/oder in Verbindung mit Artikel 14 der besagten Konvention betrachtet wird ».

B.7. Insofern in dem Klagegrund ein Verstoß gegen « die Grundsätze der Gewaltentrennung, der Unabhängigkeit der Richter [...] und das Erfordernis der Waffengleichheit » angeführt wird, überschneidet er sich im wesentlichen mit dem ersten Klagegrund, den dieselben Parteien in ihren Klagen gegen Artikel 133 des obengenannten Gesetzes vom 28. Februar 1998 vorgebracht hatten (obengenanntes Urteil Nr. 97/99, A.5).

B.8.1. Die Rückwirkung von Gesetzesbestimmungen, die zu Rechtsunsicherheit führen kann, ist nur durch besondere Umstände zu rechtfertigen, insbesondere wenn sie für das ordnungsgemäße Funktionieren oder die Kontinuität des öffentlichen Dienstes unerlässlich ist.

Wenn sich außerdem herausstellt, daß die Rückwirkung der Gesetzesnorm zur Folge hat, daß in einem bestimmten Sinne auf den Ausgang eines oder mehrerer Gerichtsverfahren Einfluß genommen wird oder die Rechtsprechungsorgane daran gehindert werden, Stellung zu nehmen, verlangt die Beschaffenheit des betreffenden Grundsatzes es, daß außergewöhnliche Umstände dieses Eingreifen des Gesetzgebers rechtfertigen, das zum Nachteil einer Kategorie von Bürgern die allen Bürgern gebotenen Gerichtsbarkeitsgarantien beeinträchtigt.

B.8.2. Sicherlich haben Gesetzesbestimmungen, die den Inhalt von königlichen Erlassen übernehmen, die der Beurteilung des Staatsrates unterbreitet wurden, zur Folge, daß der Staatsrat nicht inhaltlich zur etwaigen Regelwidrigkeit dieser königlichen Erlasse Stellung nehmen kann. Die Kategorie von Bürgern, auf die diese Erlasse Anwendung fanden, wird in bezug auf die Gerichtsbarkeitsgarantie, die durch Artikel 14 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat geboten wird, anders behandelt als die übrigen Bürger. Daraus ergibt sich jedoch nicht notwendigerweise, daß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßen würde.

B.8.3. Indem der Gesetzgeber in einem Gesetz den Sachbereich des Beitrags auf den Umsatz der pharmazeutischen Unternehmen geregelt hat, wollte er selbst eine ihm gehörende Befugnis ausüben.

B.8.4. Das bloße Bestehen von Klagen vor dem Staatsrat verhindert nicht, daß etwaige Regelwidrigkeiten der angefochtenen Handlungen rückgängig gemacht werden, noch bevor über die besagten Klagen geurteilt wird.

B.8.5. Die vor dem Staatsrat gegen die königlichen Erlasse vorgetragenen Mängel sind das Auslassen von Formalitäten, die der König einhalten mußte, eine Verletzung des Grundsatzes der Nichtrückwirkung der Gesetze und Verordnungen und die Festlegung der Ausführung der auferlegten Verpflichtungen auf Daten, die vor dem Inkrafttreten der königlichen Erlasse liegen. Diese Regelwidrigkeiten, falls sie nachgewiesen werden sollten, könnten zugunsten der Parteien, die vor dem Staatsrat die königlichen Erlasse angefochten hatten, nicht das unanfechtbare Recht

entstehen lassen, auf alle Zeit von jeglicher Zahlung des strittigen Beitrags befreit zu sein, während dessen Zahlung auf einer neuen Handlung beruhen würde, deren Verfassungsmäßigkeit nicht anzufechten wäre. Diese neue Handlung wäre nur verfassungswidrig, wenn sie selbst gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den im Klagegrund angeführten Bestimmungen verstoßen würde.

B.8.6. Der Umstand, daß die vorliegenden Klagen bestehen, beweist, daß das Eingreifen des Gesetzgebers, selbst wenn es die klagenden Parteien daran gehindert hat, vom Staatsrat die etwaigen Regelwidrigkeiten der bestätigten königlichen Erlasse ahnden zu lassen, ihnen nicht das Recht entzogen hat, dem Hof die Verfassungswidrigkeit des Gesetzes zu unterbreiten, mit dem der Gesetzgeber die Befugnis, die er ursprünglich übertragen hatte, ausgeübt hat.

Den klagenden Parteien wurde also nicht ihr Recht auf eine wirksame Klage entzogen.

B.8.7. Die angefochtene Bestimmung bezweckt, wie die entsprechenden Bestimmungen der Gesetze vom 22. Februar 1998 und vom 25. Januar 1999, für die Jahre 1995 und 1996 einen Beitrag zu erheben, zu dessen Festsetzung der König durch Artikel 191 Absatz 1 Nr. 15 des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes ermächtigt worden war.

Dieser Beitrag soll zur Finanzierung der Pflichtversicherung gegen Krankheit und Invalidität beitragen und den seit 1990 eingeschlagenen Weg weiterführen, um eine « alternative » Finanzierung dieses Sektors anzustreben. Um die Kontinuität dieser Finanzierung zu gewährleisten und aus dem unter B.5 angeführten technischen Grund konnte der Gesetzgeber die angefochtene Maßnahme ergreifen, zumal er die Bestimmungen der königlichen Erlasse vom 22. Dezember 1995 und vom 28. Oktober 1996 übernahm, die selbst durch die obengenannten Gesetze vom 22. Februar 1998 und 25. Januar 1999 übernommen wurden; es trifft zwar zu, daß das angefochtene Gesetz rückwirkende Kraft hat, doch es enthält keinerlei neue Bestimmung, die von denjenigen abweichen würde, die in den obengenannten Bestimmungen, das heißt den bestätigten Erlassen, enthalten waren, so daß es lediglich Bestimmungen bestätigt hat, deren Tragweite den Adressaten bekannt war.

B.8.8. Da der Gesetzgeber damals festgestellt hatte, daß die steigenden Gewinne der pharmazeutischen Unternehmen durch das System der Kranken- und Invalidenversicherung

begünstigt wurden, während die Ausgaben des LIKIV ständig anstiegen (*Parl. Dok.*, Senat, 1997-1998, Nr. 1-814/3, S. 66), konnte er davon ausgehen, daß es angebracht sei, die Rechtsgrundlage der Beiträge zu verstärken. Er konnte den Standpunkt vertreten, daß die Erfordernisse des Gemeinwohls es rechtfertigten, eine seit 1990 bestehende Maßnahme aufrechtzuerhalten, die zusätzlich zu dem unter B.5 angeführten technischen Grund unerläßlich ist für den ausgeglichenen Haushalt der Gesundheitspflegeversicherung (ebenda, S. 26).

B.9. In seinen unter B.7 angeführten Teilen ist der erste Klagegrund unbegründet.

B.10.1. Im ersten Klagegrund wird ebenfalls ein Verstoß gegen Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention und den Grundsatz « der Vorherrschaft des Rechts » sowie gegen das Recht auf ein gerechtes Verfahren angeführt, wobei die klagenden Parteien zur Untermauerung dieser Teile des Klagegrunds mehrere Urteile des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte anführen.

Wie aus dieser Rechtsprechung hervorgeht, ist diese Bestimmung der Konvention nicht so auszulegen, daß sie jede Einmischung der öffentlichen Hand in ein schwebendes Gerichtsverfahren verhindert. Im übrigen kann, obwohl die obengenannten Grundsätze, insofern sie durch denselben Artikel 6 bestätigt werden, grundsätzlich eine Einmischung der gesetzgebenden Gewalt in die Rechtspflege, die zu einer Einflußnahme auf den gerichtlichen Ausgang der Streitsache führen würde, verhindern, eine solche Einmischung dennoch durch « zwingende Gründe des Gemeinwohls » gerechtfertigt sein (siehe Rechtssache Zielinski und Pradal gegen Frankreich, EuGHMR, 28. Oktober 1999, § 57).

B.10.2. Aus den unter B.5 und B.8 dargelegten Gründen bezweckte die angefochtene Bestimmung nicht, in schwebende Verfahren einzugreifen und sind die Gründe, die zum Einschreiten des Gesetzgebers geführt haben, in jedem Fall Erwägungen des Gemeinwohls.

B.11. Der erste Klagegrund ist in keinem seiner Teile begründet.

*In bezug auf den dritten Klagegrund*

B.12.1. Der dritte Klagegrund ist abgeleitet « aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich und/oder in Verbindung mit den Grundsätzen der Nichtrückwirkung der Rechtsvorschriften und der Rechtssicherheit, sowie gegebenenfalls mit Artikel 171 der Verfassung ». Nach Darlegung der klagenden Parteien « erfordern die Grundsätze der Nichtrückwirkung und der Rechtssicherheit es – insbesondere, wenn es darum geht, einen finanziellen Beitrag zu Lasten der Rechtsunterworfenen aufzuerlegen -, daß alle Elemente dieses Beitrags spätestens am Ende des betreffenden Kalenderjahres festgelegt sind ».

B.12.2. Dieser Klagegrund stimmt im wesentlichen mit demjenigen überein, den dieselben klagenden Parteien zur Untermauerung der Klagen gegen das Gesetz vom 22. Februar 1998 angeführt hatten (obengenanntes Urteil Nr. 97/99, A.8).

Insofern – in bezug auf den Beitrag für die Jahre 1995 und 1996 – Artikel 10 des Gesetzes vom 24. Dezember 1999 sich ebenso wie Artikel 147 des Gesetzes vom 25. Januar 1999 darauf beschränkt, in demselben Wortlaut wie Artikel 133 des Gesetzes vom 22. Februar 1998 zu wiederholen, daß die Beiträge für diese beiden Jahre geschuldet sind, kann ebenfalls und aus denselben Gründen, wie unter B.33 und B.34 des obengenannten Urteils dargelegt, nicht davon ausgegangen werden, daß er gegen die im dritten Klagegrund angeführten Bestimmungen verstößt.

B.12.3. Der dritte Klagegrund ist nicht annehmbar.

#### *In bezug auf den zweiten Klagegrund*

B.13. Der zweite Klagegrund ist abgeleitet aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit verschiedenen Rechtsgrundsätzen sowie mit den Artikeln 6 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention. Nach Darlegung der klagenden Parteien stelle das Gesetz vom 24. Dezember 1999 ein weiteres Hindernis dar, das den Staatsrat daran hindere, über die Klage gegen die königlichen Erlasse vom 22. Dezember 1995 und vom 28. Oktober 1996 zu urteilen; dies habe sie dazu gezwungen, die vorliegende Nichtigkeitsklage einzureichen, was « die Frist, innerhalb deren der Staatsrat über die bei ihm eingereichten Klagen urteilen kann, über die Grenze der angemessenen Frist hinaus verzögert ».

B.14. Es obliegt dem Hof nicht, die vom Gesetzgeber angewandten Techniken zu beurteilen, außer wenn sie zur Folge haben, daß Behandlungsunterschiede geschaffen werden, die im Widerspruch zu den Artikeln 10 und 11 der Verfassung stehen würden. Dies wäre der Fall, wenn gewissen Rechtsunterworfenen auf diskriminierende Weise die einem jeden Bürger gewährten Gerichtsbarkeitsgarantien entzogen würden.

B.15.1. Die königlichen Erlasse vom 22. Dezember 1995 und vom 28. Oktober 1996, die von den klagenden Parteien vor dem Staatsrat angefochten wurden, sind durch Artikel 136 des obengenannten Gesetzes vom 22. Februar 1998 zurückgezogen worden. Außerdem ist der Inhalt dieser Erlasse, insofern sie die Sätze und Modalitäten der Beiträge für die Jahre 1995 und 1996 festlegen, im wesentlichen in Artikel 133 desselben Gesetzes vom 22. Februar 1998 übernommen worden, durch den der Grundsatz eines Beitrags auf den Umsatz, seine verschiedenen Sätze – entsprechend dem betreffenden Jahr – sowie die Modalitäten künftig durch den Gesetzgeber selbst geregelt werden, insbesondere für die im vorliegenden Fall beanstandeten Beiträge der Jahre 1995 und 1996.

Folglich ist die etwaige Einmischung in die beim Staatsrat gegen die obengenannten Erlasse eingereichten Klagen nicht auf den im vorliegenden Fall angefochtenen Artikel 10 zurückzuführen, sondern auf die obengenannten Artikel 133 und 136 des Gesetzes vom 22. Februar 1998, da diese Bestimmungen zur Folge haben können, das Interesse der klagenden Parteien an den besagten Klagen zu beeinträchtigen beziehungsweise diese gegenstandslos zu machen. Die betreffenden Bestimmungen werden im vorliegenden Fall nicht angefochten und sind im übrigen vom Hof in seinem Urteil Nr. 97/99 nicht für verfassungswidrig erklärt worden.

B.15.2. Insofern die klagenden Parteien sich darüber beschwerten, daß noch nicht über ihre beim Staatsrat eingereichten Klagen geurteilt worden sei und daß die Dauer dieser Verfahren folglich über die angemessene Frist hinausreiche, bemängeln sie in Wirklichkeit den Umstand, daß im Rahmen der besagten Verfahren die in der vorstehenden Erwägung in Erinnerung gerufenen Elemente noch nicht berücksichtigt wurden. Diese Situation ist weder auf die vorliegende Klage noch auf die Bestimmung, die deren Gegenstand bildet, zurückzuführen.

B.15.3. Der zweite Klagegrund ist nicht annehmbar.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klagen zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 13. Juli 2001.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

M. Melchior